



# Ev. Jugend Kleve

Feldmannstege 2

47533 Kleve

0 28 21 – 2 41 74

effa.kleve@t-online.de

www.ffa-kleve.de

## Anmeldung zur/zum

Freizeitbezeichnung

von/bis

Vor- und Nachname (Teilnehmer/in)

m  w

Geburtsdatum

### Schulform:

- Grundschule
- Förderschule
- Gesamtschule
- Gymnasium
- Realschule
- Berufsschule
- \_\_\_\_\_

### Konfession:

- evangelisch
- katholisch
- sonstige

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort, ggf. auch Stadtteil

Telefon-Nr.

Handy-Nr.

E-Mail

Sonstige Bemerkungen

**Die Anmelde- und Reisebedingungen der Ev. Jugend Kleve werden hiermit anerkannt.**

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers/der Teilnehmerin

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

### 01 Allgemeines

Die Freizeiten, Fahrten und Seminare der Ev. Jugend Kleve werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Mit unseren Angeboten setzen wir uns ganz bewusst von kommerziellen Reiseveranstaltern ab. Das Miteinander hat große Bedeutung: miteinander leben und reden, Erfahrungen teilen, Grenzen kennen lernen, Ideen weitergeben, dem Wort Gottes begegnen ... Gleichwohl können wir nicht daran vorbeigehen, dass unsere Angebote nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Auch wir müssen uns an gewisse Regeln halten; ebenso wie die Teilnehmenden. Aus diesem Grund machen wir uns das Nachfolgende zum Inhalt des zwischen den Teilnehmenden (bzw. den gesetzlichen Vertretern) und uns zustande kommenden Teilnahmevertrages. Rechte und Pflichten stehen in einem ausgewogenen Verhältnis.

### 02 Anmeldung und Vertragsabschluss

Jede und jeder ist bei unseren Angeboten willkommen, sofern für das jeweilige Programm keine Teilnahmebeschränkungen angegeben sind. Die Anmeldung muss auf dem Vordruck des Veranstalters erfolgen; bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem/den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs im Kinder- und Jugendbüro der Ev. Jugend Kleve berücksichtigt. Bei mehr als dreitägigen Freizeitmaßnahmen wird die Anmeldung schriftlich oder per E-Mail bestätigt; in der Regel erfolgt zeitnah die Rechnungsstellung, aus der der Zahlungsbeitrag ersichtlich wird. **Bei Teilnehmenden, die nicht in Kleve wohnen und/oder nicht evangelisch sind, kann der Teilnahmebeitrag höher ausfallen.** Bei Seminaren und Aktionen gelten auch (fern-)mündliche oder formlose schriftliche Anmeldungen, diese sind ebenso für beide Seiten bindend. Maßgeblich für den Teilnahmevertrag sind Ausschreibung, Teilnahmebedingungen und schriftliche Reisebestätigung; mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie vom Veranstalter nicht schriftlich bestätigt wurden.

### 03 Zahlungsbedingungen

Nach Rechnungsstellung ist die angegebene Anzahlung zu leisten. Die Restzahlung muss spätestens vier Wochen vor Beginn der Freizeit auf das vom Veranstalter angegebene Konto eingegangen sein; es sind jeweils Name des/der Teilnehmenden, Bezeichnung der Freizeit und Partner-Nummer zu vermerken. Bei Kurzfreizeiten, Seminaren u. ä. ist Barzahlung möglich.

### 04 Rücktritt des Teilnehmers/der Teilnehmerin, Umbuchung, Ersatzperson

Der/die Teilnehmende kann jederzeit vor Freizeitbeginn zurücktreten; der Rücktritt muss schriftlich erfolgen – bei Minderjährigen von Seiten der/des Erziehungsberechtigten. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Tritt der/die Teilnehmende zurück oder tritt er/sie, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, kann der Veranstalter eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorbereitungen verlangen. Der Veranstalter kann auch einen pauschalierten Ersatzanspruch geltend machen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt zwischen dem 42. und 22. Tag vor Freizeitbeginn 33 % des Reisepreises, zwischen dem 21. und 8. Tag vor Freizeitbeginn 60 % des Reisepreises und zwischen dem 7. Tag und dem Beginn der Freizeit 100 % des Reisepreises. Tritt der/die Teilnehmende mehr als 42 Tage vor Freizeitbeginn zurück oder lässt er/sie sich – mit Zustimmung des Veranstalters – durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, so wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 20 € erhoben. Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

### 05 Rücktritt durch den Veranstalter der Freizeit

Wird die festgelegte Mindestteilnehmendenzahl einer Freizeit nicht erreicht, ist der Veranstalter berechtigt, die Freizeit bis zu zwei Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen; bei Seminaren und Aktionen bis zu einer Woche vor Beginn. Bereits gezahlte Teilnahmepreise erhalten die Teilnehmenden in voller Höhe unverzüglich zurück; weitere Ansprüche bestehen nicht.

### 06 Haftung

Der Träger haftet als Veranstalter der Maßnahme für die gewissenhafte Freizeitvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Freizeitleistungen entsprechend den Ortsüblichkeiten des jeweiligen Ziellandes und –ortes. Soweit die Ortsüblichkeit nicht maßgebend ist, ist dies in der Reisebeschreibung oder durch besondere Hinweise ausdrücklich hervorgehoben. Der Veranstalter haftet nicht für die Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Freizeitbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, auch dann nicht, wenn die örtliche Freizeitleitung an dieser Veranstaltung teilnimmt.

### 07 Haftungsbegrenzung

Die Haftung des Trägers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Freizeitpreis, soweit ein Schaden des/der Teilnehmenden weder vorsätzlich, noch grobfahrlässig herbeigeführt wurde oder, soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer/der Teilnehmerin entstandenen Schaden allein wegen eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 1 gilt nicht für Schäden des/der Teilnehmenden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Die Haftung des Veranstalters ist beschränkt, soweit auf Grund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls beschränkt ist.

### 08 Haftungsausschluss, Verweis und Vorbehalt des Veranstalters

Die Ev. Jugend Kleve übernimmt keinerlei Haftung bei Krankheit oder selbstverschuldeten Unglücksfällen, Zuwiderhandlungen oder Verlusten; für selbst angerichtete Schäden haften die Teilnehmenden bzw. ihre gesetzlichen Vertreter. Die Freizeitleitung kann in Absprache mit dem Freizeitteam einzelne Teilnehmende bei groben Verstößen gegen die Freizeitordnung sowie bei sozialen oder gesundheitlichen Auffälligkeiten, die eine vertragliche Freizeitdurchführung unmöglich machen, von der Freizeit ausschließen bzw. nach Hause schicken. Bei Minderjährigen haben in diesem Fall der/die Erziehungsberechtigte/n den Rücktransfer zu organisieren und anfallende Kosten zu tragen; Freizeitbeiträge werden nicht erstattet. Vorbehalten sind Preis- und Programmänderungen, die durch höhere Gewalt oder Steigerung der Selbstkosten bedingt sind.

### 09 Datenerfassung und -schutz

Viele Freizeitmaßnahmen und Seminare können nur mit Hilfe von Fremdzuschüssen angeboten werden (Kirchengemeinden, Kommunen, Landkreisen, Land NRW). Daher behalten wir uns vor, personenbezogene Daten der Teilnehmenden zu erheben, zu verarbeiten, zu nutzen und an zur Durchführung der Freizeitmaßnahmen erforderliche Stellen weiterzugeben. Gegenüber unbefugten Dritten werden keine Daten übermittelt.

### 10 Weitere Erklärungen (ggf. anfordern)

In der Regel werden zu allen Teilnehmenden ergänzend zur Freizeitanmeldung schriftlich erbeten:

- > Einwilligung zur Verwendung/Veröffentlichung von Foto- und Videomaterial
- > Erklärung der Sorgeberechtigten zu persönlichen und gesundheitlichen Besonderheiten

## TEILNAHME BEDINGUNGEN